

Technische Anschlussbedingungen und Abnahmevorschriften

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 6. Juni 1996,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am:**

**17. Juni 1997,
21. März 2001,
23. April 2003,
10. Mai 2005
15.02.2011**

§ 1 Hausanschlussleitung: Verantwortung und Haftung des Mitglieds/Grundeigentümers

- (1) Der Grundeigentümer (Mitglied) ist nach § 12a(3) der Satzung für die Herstellung der Hausanschlussleitung verantwortlich, die mit der Anbohrbrücke auf der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung beginnt. Das betrifft u. a. Auslegung, Verlegung und Inbetriebnahme. Dies gilt auch für die Wasserzählanlage und das Hausnetz. Die Abnahme der Hausanschlussleitung und der Wasserzählanlage erfolgt durch einen Beauftragten des Vorstandes.
- (2) Entsprechend § 12a(4) der Satzung geht nach Abnahme der Hausanschlussleitung der auf öffentlichem Grund liegende Abschnitt von der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ohne Verrechnung in das Eigentum der WVGE über. Die WVGE übernimmt für diesen Abschnitt die Wartung und Reparatur sowie die Haftung für sich aus seinem Betrieb ergebende Schäden Dritter. Der übrige Teil der Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum und in der alleinigen Verantwortung (u. a. für Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Haftung) des Mitglieds.
- (3) Durch Vertrag mit der Gemeinde Escheburg sind der WVGE für die von ihr betriebenen Hauptleitungen und für die Hausanschlussleitungen das Wegerecht auf gemeindeeigenen Grundstücken und Straßen eingeräumt. Gleichartige Verträge sind mit den zuständigen Straßenbaubehörden für die Kreis-, Land- und Bundesstraßen abgeschlossen.
- (4) Die WVGE haftet gegenüber den Eigentümern der öffentlichen Grundstücke und Straßen für alle Schäden, die aus dem Bau und Betrieb des Rohrnetzes und der Hausanschlussleitungen ihrer Mitglieder entstehen und hält diese Eigentümer gegenüber daraus entstehenden Forderungen Dritter frei.

Der Grundeigentümer (Mitglied) haftet gegenüber der WVGE für alle Schäden, die während der Herstellung der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund entstehen, und hält sie gegenüber daraus entstehender Forderungen Dritter frei.

- (5) Der Grundeigentümer (Mitglied) erteilt der WVGE zugleich Vollmacht, alle Erklärungen gegenüber der Gemeinde Escheburg und anderen Gebietskörperschaften abzugeben, die für den Anschluss der Hausanschlussleitungen in öffentlichem Grund erforderlich sind. Das bezieht sich auch auf etwa notwendige Erklärungen hinsichtlich Baulasten im Sinne der Landesbauordnung. Die WVGE ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB insoweit befreit.

Sollte die Gebietskörperschaft die Duldung von Leitungen von weiteren Forderungen, insbesondere von Leistungsverpflichtungen abhängig machen, ist der Grundeigentümer (das Mitglied) dazu verpflichtet.

- (6) Baumaßnahmen für die Herstellung der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund sind über die WVGE den zuständigen Behörden unter Angabe der Termine zu melden. In gleicher Weise ist die Fertigstellung zur Abnahme der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Bauwerks anzuzeigen.

§ 2 Beschränkungen des Anschlussrechts

- (1) Entsprechend § 11(1) 2. Abs. der Satzung kann die WVGE den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der WVGE hierfür Sicherheit leistet.

§ 3 Art und Kennzeichnung des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück im Sinne der Satzung muss unmittelbar an die Hauptleitung angeschlossen werden (s. auch Satzung § 12a(1)). Dies gilt insbesondere für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Sonderregelungen für den Anschluss von Häusern mit Eigentumswohnungen siehe § 4.
- (2) Der Anschluss der Hausanschlussleitung an die Hauptleitung erfolgt über ein Absperrorgan, in der Regel über eine Ventilanbohrbrücke. Das Absperrorgan muss auf öffentlichem Grund liegen und jederzeit zugänglich sein.
- (3) Nach DIN 1988 muss die Stelle, an der die Anbohrbrücke/Absperrvorrichtung an der Hauptleitung liegt, durch ein Hinweisschild (blaues AV-Schild) nach DIN 4067 gekennzeichnet sein. Das Hinweisschild ist am Haus anzubringen. In Ausnahmefällen, die der Zustimmung des Techn. Vorstands bedürfen, sind Hinweisschilder an der Grundstücksgrenze zugelassen.

§ 4 Anschlüsse für Häuser mit Eigentumswohnungen

- (1) Ausnahmen beim Anschluss von Grundstücken bilden Häuser mit mehreren Eigentumswohnungen (Grundstücken im Sinne der Satzung). Diese Häuser können über eine Anschlussleitung versorgt werden, wenn sichergestellt ist, dass in einem zentralen und jederzeit zugänglichen Raum für jede Wohnung eine geeichte Wasserzählanlage nach DIN 1988 (siehe § 6(2)) installiert ist. Gemeinsam genutzte Einrichtungen (z. B. Waschmaschinen, Gartenanlagen) können nur über eine dieser Zählanlagen versorgt werden, (s. auch Satzung § 12a(2)).
- (2) Für entsprechende Anlagen, die § 4(1) noch nicht erfüllen, wird eine Übergangszeit für den Einbau von geeichten Wohnungswasserzählern entsprechend DIN 1988 bis zum 31.12.2009 festgelegt.
- (3) Für die Gestaltung und Kennzeichnung des Anschlusses an der Hauptleitung gelten die Regelungen aus § 3(2) und (3).

§ 5 Wegerechte für Versorgungsleitungen

- (1) Kann ein Grundstück nur über privaten Grund eines Dritten versorgt werden, so hat der Grundeigentümer sich das Wegerecht für die Hausanschlussleitung durch den Dritten einräumen zu lassen. Dieses Wegerecht muss im Grundbuch gesichert sein und der WVGE nachgewiesen werden, (s. auch Satzung § 12(2)).
- (2) Jedes Mitglied, dessen Grundstück an das Trinkwasserversorgungsnetz der WVGE angeschlossen ist, hat die Zu- und Fortleitung durch sein Grundstück sowie die Verlegung von Rohrleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern und dergleichen, auch wenn diese zugleich der Versorgung anderer Grundstücke dienen, ohne Entschädigung zuzulassen und die Durchführung zu erleichtern, Hinweisschilder ohne Entschädigung an seinen Grundstücken zu dulden, an den von der WVGE erstellten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und jederzeit ihre Entfernung zu gestatten, (s. auch Satzung § 12 (3)).

§ 6 Technische Ausführung der Anschlussleitung, der Wasserzählanlage und des Hausnetzes

- (1) Auslegung, Bau und Betrieb der Anschlussleitung, der Wasserzählanlage und des Hausnetzes haben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen zu erfolgen. Insbesondere sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 (Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken) zu beachten. Die Verantwortung dafür liegt beim jeweiligen Mitglied.

Über die an der Anschlussstelle herrschenden Druckverhältnisse in der Hauptleitung informiert der Techn. Vorstand auf Anfrage.

- (2) Die Wasserzählanlage muss DIN 1988 entsprechen. Sie besteht (in Strömungsrichtung) aus Absperrarmatur, Wasserzähler, Absperrarmatur und Rückflussverhinderer und soweit erforderlich Druckminderer. Die zweite Armatur ist in der Regel eine Armatur mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil). Die Wasserzählanlage muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Wasserzähler muss geeicht sein. Die Eichzeit beträgt sechs Jahre. Danach muss neu geeicht werden oder ein neuer geeichter Zähler eingebaut werden. Die Einhaltung der Eichfristen obliegt dem Mitglied. Der Techn. Vorstand verfolgt sie per EDV und weist die Mitglieder auf den Ablauf der Eichfrist hin. Legt das Mitglied nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist eine Abnahmebescheinigung (siehe § 7(2)) über eine geeichte Wasseruhr vor, kann der Vorstand den Austausch der ungeeichten Wasseruhr gegen eine geeichte durch einen Fachbetrieb seiner Wahl veranlassen. Das Mitglied hat dem Fachbetrieb Zugang zu der Wasserzählanlage zu gewähren und trägt die Kosten der Maßnahme.

KFR-Ventile und Rückflussverhinderer haben große Bedeutung für die sichere Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser. Sie verhindern, dass bei Leerlaufen des Rohrnetzes (z. B. bei abgeschaltetem Wasserwerk oder nach einem Rohrbruch) Schmutzwasser aus dem Haus bzw. dem Grundstück über Duschköpfe, Gartenschläuche oder dergl. in das Netz zurückgesaugt wird.

- (3) Die Herstellung, Veränderung und Inbetriebnahme sowie die Wartung und Reparatur der Hausanschlussleitung einschließlich des Anschlusses an die Hauptleitung dürfen nur durch ein fachkundiges Rohrleitungsbauunternehmen vorgenommen werden, das dafür eine gültige DVGW-Zulassung hat. Vor Arbeitsaufnahme hat das Mitglied oder das von ihm beauftragte Unternehmen das Zertifikat der WVGE vorzulegen und die Zustimmung des Technischen Vorstands einzuholen.

Die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur des Hausnetzes einschließlich der Wasserzählanlage dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das sich gegenüber der WVGE zur Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Installateur-Richtlinien verpflichtet hat, die gemeinsam von dem Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW), dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen für Gas- und Wasserinstallationen erarbeitet wurden. Vor Arbeitsaufnahme ist eine entsprechende Erklärung des beauftragten Installationsunternehmens der WVGE vorzulegen und die Zustimmung des Technischen Vorstands einzuholen.

Der Anschluss an die Hauptleitung und die Wasserentnahme dürfen erst erfolgen, wenn die Anschlussgebühr in vollem Umfang eingezahlt ist.

§ 7 Betriebswasseranlagen

- (1) Sollen auf dem Grundstück des Mitglieds neben der Trinkwasseranlage eine Anlage für Betriebswasser (Herkunft z. B. Hausbrunnen, Regen-, Oberflächen-, Grauwasser) installiert und betrieben werden, das im Sinne der Trinkwasserverordnung nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) hat, so trägt das Mitglied die Risiken der Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch Rückwirkungen aus der Betriebswasseranlage und der Gesundheitsbeeinträchtigungen von Verbrauchern bei der Nutzung des Betriebswassers für bestimmte Verwendungszwecke. Auf die rechtlichen Vorgaben, insbesondere auf die Trinkwasserverordnung und das Infektionsschutzgesetz sowie die darin genannten Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände wird verwiesen.

- (2) Betriebswasseranlagen müssen so geplant, gebaut und betrieben werden, dass Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Wasserversorgung jederzeit sicher ausgeschlossen sind. Die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 1988, DIN 1989, DVGW W 555) sind jederzeit einzuhalten. Gegebenenfalls sind die Anlagen dem fortschreitenden Stand der Technik anzupassen.

Insbesondere sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Keine Verbindung von Trinkwasser- und Betriebswasser-Leitungen. Nachspeisung von Trinkwasser in die Betriebswasseranlage darf nur über freien Auslauf erfolgen. Die Nachspeiseeinrichtungen dürfen nur von Installationsunternehmen eingebaut werden, die die Anforderungen von § 6 (3) erfüllen.
 - eindeutige, farblich unterschiedliche und dauerhafte Kennzeichnung von Trinkwasser- und Betriebswasser-Leitungen.
 - Eindeutige Kennzeichnung aller Entnahmestellen für Betriebswasser mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser".
- (3) Bei Vorhandensein einer Betriebswasseranlage müssen alle Entnahmestellen der Trinkwasseranlage mit Rückflussverhinderern ausgestattet sein.
- (4) Die WVGE und das Kreisgesundheitsamt sind über die In- und Außerbetriebnahme einer Betriebswasseranlage zu unterrichten. Gegenüber der WVGE dient dazu der Meldebogen in Anlage 3, gegenüber dem Gesundheitsamt Anlage 4. Sofern eine Betriebswasseranlage bereits betrieben wird, sind die Anzeigen unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Abnahme der Hausanschlussleitung und der Trinkwasseranlage

- (1) Die Hausanschlussleitung und die Trinkwasseranlage werden durch einen Beauftragten des Vorstands abgenommen. In der Regel beschränkt sich der Vorstand bis auf weiteres darauf, dass das vom Mitglied beauftragte Unternehmen für Rohrleitungsbau bzw. Wasserinstallation auf einem Formblatt bestätigt, dass die Anschlussleitung bzw. die Wasserzählanlage und das Hausnetz nach den einschlägigen Regeln der Technik ausgelegt und installiert worden sind und dass insbesondere ein KFR-Ventil/Rückflussverhinderer und ein geeichter Wasserzähler ordnungsgemäß vorhanden sind. Entsprechende Formblätter sind in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

- (2) Die in (1) genannten Bestätigungen dürfen nur durch Unternehmen ausgestellt werden, die die in § 6 (3) genannten Anforderungen erfüllen und einhalten. Sie sind vom Mitglied oder den beauftragten Unternehmen unaufgefordert und umgehend nach Fertigstellung und Inbetriebnahme dem Vorstand vorzulegen.

Nach Prüfung durch den Technischen Vorstand bestätigt dieser auf dem Formblatt die Abnahme und reicht eine Kopie an das Mitglied zurück.

- (3) Mit der Abnahme geht der auf öffentlichem Grund liegende Abschnitt der Hausanschlussleitung von der gemeinsamen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ohne Verrechnung in das Eigentum und die Verantwortung der WVGE über. Der übrige Teil verbleibt im Eigentum und in der Verantwortung des Mitglieds.
- (4) Wird von dem Mitglied die Abnahmebescheinigung nicht vorgelegt, verbleibt der auf öffentlichem Grund liegende Teil der Hausanschlussleitung im Eigentum und in der Verantwortung (einschließlich der Haftung für Schäden) des Mitglieds.

§ 9 Wasserlieferung (s. auch Satzung § 12b)

- (1) Das Trinkwasser wird in der Regel ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Trinkwassers infolge von Wassermangel, Störungen in der Anlage, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

- (3) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Hauptleitung sowie vorübergehende Einschränkungen in der Wasserqualität wird die WVGE nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt geben.

§ 10 Bauwasser

- (1) Während der Bauphase des Hauses kann über die auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung Bauwasser aus dem Netz der WVGE bezogen werden.

Dazu ist es notwendig, dass am Ende der Anschlussleitung eine Bauwasseruhr und ein Absperrorgan mit Rückflussverhinderer installiert und von einem Beauftragten des Vorstands abgenommen wird.

- (2) Wird auf die Installation einer Bauwasserzählers verzichtet und dennoch Bauwasser entnommen, so werden pauschal für jedes Grundstück im Sinne der Satzung mit bis zu zwei Wohneinheiten 50 m³ und für jede weitere Wohneinheit 25 m³ zum in der Gebührenordnung festgelegten Wasserpreis berechnet. Für Häuser mit Eigentumswohnungen erfolgt eine pauschale Berechnung von 25 m³ je Eigentumswohnung.

Anlage 1: Formblatt „Abnahmebescheinigung Hausanschlussleitung“

Anlage 2: Formblatt „Abnahmebescheinigung Trinkwasseranlage“

Anlage 3: Formblatt „Meldebogen Betriebswasseranlage“

Anlage 4: Formblatt „Anzeige nach §13 (3) TrinkwV an das Kreisgesundheitsamt“

Anlage 5: Formblatt „Zählerwechselbogen“